LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21411**

15.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8207 vom 22. Juni 2026
des Abgeordneten Justus Moor SPD
Drucksache 18/20086

Wer bestellt, muss bezahlen – Immer mehr Aufgaben für die Kommunen, trotz ausbleibendem Finanzausgleich

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

„Die Kommunen befinden sich aktuell in der tiefsten Finanzkrise der Nachkriegszeit.“[1] So ist es dem Eingangsstatement des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalens aus der Anhörung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2026 zu entnehmen. Einer der treibenden Gründe ist, dass Kommunen im Rahmen der Kommunalisierung eine immer höhere Aufgabenlast bewältigen müssen, ohne dass ihre Einnahmen im gleichen Maße steigen.

Sowohl die Steuerreform Anfang der 2000er Jahre als auch die Absenkung des sog. Verbundsatzes des Gemeindefinanzierungsgesetzes von 28,5 auf 23 Prozent im Jahr 1985 sorgen weiterhin dafür, dass die Kommunen chronisch unterfinanziert sind und zur Bewältigung ihrer Aufgaben Kassenkredite aufnehmen müssen.

Dazu kommt, dass Nordrhein-Westfalen ebenfalls den bundesweit höchsten Kommunalisierungsgrad staatlicher Aufgaben aufweist.[2] Dieser Kommunalisierungsgrad verschärft die ohnehin schon schwierige Lage, in der sich unsere Kommunen befinden, da sie Aufgaben übernehmen müssen, die in anderen Bundesländern vom Land wahrgenommen oder finanziell unterstützt werden.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung hat die Kleine Anfrage 8207 mit Schreiben vom 15. September 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten sowie allen übrigen Mitgliedern der Landesregierung beantwortet.

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Landesregierung der Kommunalisierungsgrad in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu anderen Bundesländern seit 2020 bis heute entwickelt? (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln und bewerten)

[1] Ausschussprotokoll 18/1041, S.9
[2] Hessischer Rechnungshof, Kommunalbericht 2020, S. 36.

Datum des Originals: 15.09.2026/Ausgegeben: 21.09.2026

Mithilfe des Kommunalisierungsgrades soll in der Regel dargestellt werden, in welchem Maße die Kommunen zur öffentlichen Leistungserbringung in einem Land beitragen. Da geeignetes Datenmaterial zur Erfassung der Aufgabenverteilung zwischen Landes- und Kommunalebene fehlt, wird die Leistungserbringung stets über die Ist-Ausgaben der beteiligten Ebenen abgebildet.

Finanzstatistische Kennzahlen zum Kommunalisierungsgrad in einem Land erlauben dementsprechend keinen Rückschluss darauf, ob die hiermit erbrachten Aufgaben
• pflichtig oder freiwillig,
• mit hohem oder niedrigem Qualitätsstandard sowie
• wirtschaftlich oder unwirtschaftlich
erbracht wurden.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Gemeindefinanzierungsgesetze wird die Entwicklung des Kommunalisierungsgrades in Nordrhein-Westfalen seit 2017 regelmäßig durch die Landesregierung überprüft. Demnach lässt der auf Basis der sogenannten Zuschussbedarfe ermittelte Kommunalisierungsgrad der Ausgaben für Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren keine eindeutige Entwicklung und keine Zunahme der kommunalen Ausgaben im Verhältnis zu denen des Landes erkennen. Im Zeitraum 2016 bis 2023 lag der Ausgabenanteil der nordrhein-westfälischen Kommunen stets zwischen 39 und 43 Prozent (2016: 41 Prozent; 2017: 40 Prozent; 2018: 41 Prozent; 2019: 41 Prozent; 2020: 39 Prozent; 2021: 40 Prozent; 2022: 40 Prozent; 2023: 43 Prozent). Spiegelbildlich dazu trug das Land in diesem Zeitraum zwischen 57 und 61 Prozent der Ausgabenlast in Nordrhein-Westfalen. In den Jahren 2024 und 2025 belief sich der Ausgabenanteil der nordrhein-westfälischen Kommunen auf 46,0 bzw. 46,5 Prozent. Spiegelbildlich dazu trug das Land in den genannten Jahren 54 bzw. 53,5 Prozent der Ausgabenlast in Nordrhein-Westfalen. Eine Übersicht der Kommunalisierungsgrade in den anderen Flächenländern liegt der Landesregierung nur für einzelne Jahre des vergangenen Jahrzehnts vor (siehe hierzu die Antwort der Landesregierung auf Frage 1 der Kleine Anfrage 3735 vom 30. Juni 2020 (Drs. 17/10074)).

2. Welche Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung müssen die nordrheinwestfälischen Kommunen aufgrund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften wahrnehmen? (bitte vollständige tabellarische Aufgabenliste unter Angabe der zugrundeliegenden Normen und differenziert nach Landes- und Bundesrecht)

3. Welche pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben müssen die nordrhein-westfälischen Kommunen aufgrund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften wahrnehmen? (bitte vollständige tabellarische Aufgabenliste unter Angabe der zugrundeliegenden Normen und differenziert nach Landes- und Bundesrecht)

4. Für welche landes- oder bundesgesetzlich verursachten Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung bzw. pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben der nordrhein-westfälischen Kommunen existieren Konnexitätsregelungen oder vergleichbare Kompensationsmechanismen? (bitte vollständige tabellarische Auflistung und differenziert nach Landes- und Bundesrecht)

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Beantwortung der in der Vergangenheit an die Landesregierung gerichteten Kleinen Anfragen zum Thema hingewiesen (Kleine Anfrage 3735 vom 30. Juni 2020 (Drs. 17/10074)).

Aus der als Anlage beigefügten Auflistung sind in vergleichbarer Weise die Aufgabenübertragungen an die Kommunen – Gemeinden und Gemeindeverbände – durch Bund oder Land, soweit bekannt, ersichtlich.

In der Auflistung enthalten sind wie bisher Rechtsgrundlagen, mit denen Aufgaben im engeren Sinne auf die Kommunen übertragen worden sind. Nicht aufgeführt sind rechtliche Grundlagen, die Aufgaben der Selbstorganisation der Kommunen, also sog. Existenzaufgaben, betreffen. Diese sind in der Gemeindeordnung – z. B. zur Wahl der Beigeordneten – enthalten. Weitere Festlegungen, die der Selbstorganisation dienen, normiert z. B. die Kreisordnung.
Außer Betracht blieben Regelungen, die die beim Verwaltungsvollzug einzuhaltenden Verfahren oder die Art und Weise der zu erbringenden Verwaltungsleistung zum Inhalt haben, dazu zählen z. B. das Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen und das E-Government Gesetz Nordrhein-Westfalen. Diese richten sich gleichermaßen an die Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts.

5. Für welche landes- oder bundesgesetzlich verursachten Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung bzw. pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben der nordrhein-westfälischen Kommunen sind in anderen Bundesländern nach Kenntnis der Landesregierung nicht die Kommunen, sondern das jeweilige Land zuständig? (bitte vollständige tabellarische Auflistung und differenziert nach Bundesland, ausgenommen NRW)

Der Landesregierung liegen Informationen in aggregierter Form nicht vor. Die Frage kann daher in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht beantwortet werden.

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8207

LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe *(stichwortartige Beschreibung)*	Rechtsgrundlage	Aufgabencharakter: Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Aufgabencharakter: Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Bund	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Land	Kostenerstattung: keine	Kostenerstattung: nach Konnex AG	Kostenerstattung: sonstige Ausgleichsregelung	Anmerkungen
1	IM	Führung des Liegenschaftskatasters sowie Erhebung und Bereitstellung der Daten des Liegenschaftskatasters	VermKatG NRW i.V.m. DVO		x		x			x *)	seit 1948 nach dem Gesetz über die Eingliederung der Sonderbehörden in die Stufe der Kreisverwaltungen; *) Gebühren
2	IM	Aufbau der Geodateninfrastruktur NRW als Bestandteil einer nationalen Geodateninfrastruktur mit dem Ziel der Verbesserung von Zugang und Nutzung von Daten und Diensten	Geodatenzugangsgesetz NRW	x			x	x			Die europarechtlichen Regelungen (Richtlinie 2007/2/EG) werden unmittelbar auf die Gemeinden oder Gemeindeverbände angewendet. Die von der Richtlinie angesprochenen Geodaten fallen aufgrund bestehender Gesetze unter öffentlichen Auftrag von Land und Kommunen und liegen dort bereits in elektronischer Form vor oder müssen andernfalls nicht entsprechend aufbereitet werden.
3	IM	Datenschutz: informationelles Selbstbestimmungsrecht	Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 EU Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2, § 5 Datenschutzgesetz NRW	x			EU und Land	x			§ 7 DSG - im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zu beachtende allgemeine Verfahrensregelungen für Landes- und Kommunalbehörden
4	IM	Informationsfreiheit: freier Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen	§ 2 Informationsfreiheitsgesetz NRW	x			x			x *)	im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zu beachtende allgemeine Verfahrensregelungen für Landes- und Kommunalbehörden; *) Gebühren § 11 IFG i.V.m. VerwGebO IFG NRW
5	IM	Erteilung von Erlaubnissen zur Errichtung und Betrieb einer Spielhalle (§ 24 Abs. 1 GlüStV i.V.m. § 16 AG GlüStV NRW)	§ 19 Abs. 5 AG GlüStV NRW		x		x			x *)	*) Gebühren
6	IM	Überwachung und Untersagung von unerlaubten Glücksspielen, sofern nicht die Zuständigkeiten nach dem AG GlüStV NRW auf andere Aufsichtsbehörden übertragen wurden.	§ 20 Abs. 3 AG GlüStV NRW		x		x			x *)	*) Gebühren

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8207

	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe *(stichwortartige Beschreibung)*	Rechtsgrundlage	Aufgabencharakter: Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Aufgabencharakter: Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Bund	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Land	Kostenerstattung: keine	Kostenerstattung: nach Konnex AG	Kostenerstattung: sonstige Ausgleichsregelung	Anmerkungen
12	7	IM	Sicherstellung des Feuerschutzes (durch leistungsfähige Feuerwehren); technische Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen infolge von Naturereignissen, Explosionen o.ä.; Abwehr von Großschadenslagen und Katastrophen (Kreisebene)	Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) Das FSHG wurde zwischenzeitlich durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG - in Kraft getreten am 01.01.2016) ersetzt. Dies führt jedoch nicht zu einer Veränderung des von den Kommunen wahrzunehmenden Aufgabenkatalogs.		x		x			x *)	*) Feuerschutzsteuer als Sondersteuer
13	8	IM	Wahrnehmung der Aufgaben der allgemeinen Gefahrenabwehr	Ordnungsbehördengesetz (OBG)		x		x			x *)	*) Gebühren und Störerhaftung --> das OBG selbst sieht keine Bußgelder vor
14	9	IM	Amtliche Grundstückswertermittlung zur Schaffung der Grundstücksmarkttransparenz und eine gerechte Bodenpreisbildung	BauGB, ImmoWertV und GrundWertVO NRW	x		x	x			x *)	Gutachterausschüsse für Grunstückswerte (GA) sind staatliche Einrichtungen des Landes - die Geschäftsstellen der GA sind bei den Kommunen angesiedelt und quasi im Wege der Organleihe tätig; *) Gebühren
15	10	IM	Meldewesen: Registrierung wohnhafter Einwohner, Datenübermittlungen und Auskünfte an Behörden und Private	§§ 1,2 Bundesmeldegesetz; §§ 1,2 Meldegesetz NRW i. V. m. §§ 1 Absatz 3, 3 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz NW, mehrere Meldedatenübermittlungsverordnungen		x	x				Gebühren für Melderegisterauskünfte, Meldebescheinigungen;	meldegesetzliche Regelungen seit 1950 und konkrete Datenübermittlungsregelungen seit 1982; seit 01.11.2015 Bundesmeldegesetz
16	11	IM	Passwesen: Ausstellen von Pässen	§ 19 Paßgesetz i. V. m. § 48 Abs. 1 OBG NRW		x	x				x *)	davor landesrechtliche Regelung; *) Gebühren nach § 20 PaßG i.V.m. PassV
17	12	IM	Ausweiswesen: Ausstellen von Ausweisen	§ 7 Personalausweisgesetz i. V. m. § 48 Abs. 1 OBG NRW		x	x				x *)	*) Gebühren nach § 31 PausweisG i.V.m. PAuswGebV
18	13	IM	Kriegsgräber: Bestand und Erhaltung von Gräbern	Gräbergesetz i. V. m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz	x	x	x				x *)	*) § 3 , 10 GräbG
19	14	IM	Entgegenname der Anträge auf Änderung des Vor- oder Familiennamens nach § 5 Abs. 1. Satz 1 des Gesetzes über die Änderung von Vor- oder Familiennamen - NamÄndG -	§ 1 Abs. 1 VO zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem NamÄndG		x	x				x*)	*) Gebühren

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8207

LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe *(stichwortartige Beschreibung)*	Rechtsgrundlage	Aufgabencharakter: Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Aufgabencharakter: Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Bund	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Land	Kostenerstattung: keine	Kostenerstattung: nach Konnex AG	Kostenerstattung: sonstige Ausgleichsregelung	Anmerkungen
15	IM	Beurkundung des Personenstandes und Mitwirkung bei der Begründung von Ehen nach Maßgabe des Personenstandsgesetzes - PStG -	§ 1 Abs. 1 PStVO NRW		x	x				x*)	*) Gebühren
16	JM	Aufgaben nach dem Schiedsamtsgesetz	§§ 1, 3, 12, 34, 44 SchAG NRW	x			x			x *)	*) § 48 SchAG NRW vgl. auch § 49 SchAG i.V.m. VV SchAG NRW vom 21.06.1993 zu § 1
17	JM	Aufstellung der Vorschlaglisten für Schöffen	§ 36 GVG	x		x		x			
18	JM / MHKBD	Verfolgung und Ahndung von bestimmten Ordnungswidrigkeiten	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Dritten Teil des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und nach dem Vierten Strafrechtsänderungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11.03.1975 (SGVNW 45)		x	x		x			
19	MAGS	Betreuungsrecht (Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden)	§ 1 LBtG, auf Bundesebene BtOG sowie Betreuerregistrieungsverordnung, BGB und FamFG		x	x			x		BtR-BelAVO ist am 1.1.2025 in Kraft getreten und gewährt den Belastungsausgleich rückwirkend ab 2023
20	MKJFGFI	Berichterstattung und Teilnahme der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung in Jugendverfahren	§§ 38, 50 Abs. 3 Satz 2 JGG und § 52 SGB VIII		x	x		x			Nach Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, hat das Kind im Verfahren ein Recht auf „individuelle Begutachtung“, die möglichst frühzeitig einzuholen und im Verlaufe des Verfahrens bei wesentlichen Veränderungen der Sachlage auf den neuesten Stand zu bringen ist. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren wurden die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe ausgeweitet.
21	MAGS	Krankenhausaufsicht	§ 11 (Abs. 45) KHGG NRW	x			x	x			
22	MAGS	Hilfen für psychisch Kranke Maßnahmen der unteren Gesundheitsbehörde wegen psychischer Krankheit	§§ 5 und 9 PsychKG		x		x	x			

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8207

LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe *(stichwortartige Beschreibung)*	Rechtsgrundlage	Aufgabencharakter: Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Aufgabencharakter: Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Bund	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Land	Kostenerstattung: keine	Kostenerstattung: nach Konnex AG	Kostenerstattung: sonstige Ausgleichsregelung	Anmerkungen
23	MAGS	Beteiligung der Gemeinden an der Krankenhausinvestitionsförderung als Mitwirkungsverpflichtung an der Krankenversorgung in Krankenhäusern als öffentliche Aufgabe des Landes (Zahlungsverpflichtung, keine Aufgabenübertragung).	§ 17 Satz 3 ff. KHGG NRW	x			x	x			Die Gemeinden werden mit 40 % an den im Landeshaushaltsplan veranschlagten Haushaltsbeträgen der förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG beteiligt.
24	MAGS	Antrag der örtlichen Ordnungsbehörde auf Unterbringung und aufgrund krankheitsbedingten Verhaltens mit Gefährdung	§§ 9 Abs. 5, 12 PsychKG		x		x	x			Die Aufgabe samt Weisungsrecht entspringt dem Bereich der Gefahrenabwehr und damit dem OBG NRW.
25	MAGS	Nachsorgende Hilfe für psychisch Kranke	§ 28 PsychKG		x		x	x			
26	MAGS	Zusammenarbeit und Koordination von Gesundheitsförderung und gesundheitliche Prävention, Gesundheitskompetenz	§ 6 ÖGDG		x		x	x			
27	MAGS	Gesundheitsschutz, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Sicherstellung notwendigen Impfangebots	§ 7 ÖGDG		x					x	Teilweise Gebühren nach Landesrecht
28	MAGS	Mitwirkung an Planungen und Genehmigungsverfahren	§ 8 ÖGDG		x		x	x			
29	MAGS	Schwangeren- und Elternberatung	§ 10 ÖGDG	x			x	x			
30	MAGS	Kinder- und Jugendgesundheit	§ 11 ÖGDG		x		x	x			
31	MAGS	Zahngesundheit von Kindern und Jugendlichen	§ 12 ÖGDG		x		x	x			
32	MAGS	Gesundheitshilfe	§ 13 ÖGDG		x		x	x			
33	MAGS	Sozialpsychiatrischer Dienst	§ 14 ÖGDG		x		x	x			
34	MAGS	Sozialpharmazie (Beobachtung, Dokumention, Analyse und Bewertung des Arzneimittelkonsums der Bevölkerung) Aufklärung, Information und Beratung der Bevölkerung über verantwortlichen Arzneimittelkonsum,, Mitwirkung an Bekämpfung des Drogen- und Arzneimittelmissbrauchs	§ 16 ÖGDG	x			x	x			
35	MAGS	Erfassung und Überwachung der nichtakademischen Berufe des Gesundheitswesens	§ 17 ÖGDG i.V.m. § 5 ZustVO HB		x		x			x	Gebühren nach Landesrecht
36	MAGS	Kommunaler Gesundheitsbericht, Koordination, Kommunale Gesundheitskonferenz	§§ 20 - 22 ÖGDG		x		x	x			
37	MAGS	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Abs. 1 und 2 NiSchG NRW	§ 5 Abs 4 Nichtraucherschutzgesetz	x			x	x			

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8207

					Aufgabencharakter		Gesetzgebungs-kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung			
LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe *(stichwortartige Beschreibung)*	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichsregelung	Anmerkungen
38	MAGS	Friedhofs- und Bestattungswesen	BestG NRW	x	x		x	x			Im BestG NRW sind sowohl pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben (z.B. im Bereich des Friedhofswesen) als auch sonderordungsbehördliche Aufgaben (z.B. Wasser- , Boden, Gesundheitsschutz) bestimmt.
39	MAGS	Rettungsdienst	§ 6 Absatz 1 bis 3 RettG NRW i.V.m. § 14 RettG NRW		x		x		x	x	Gebühren nach Landesrecht
40	MAGS	Durchführung der nachstehenden Gesetze und Verordnungen Ergotherapeutengesetz, Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, Gesetz über den Beruf des Logopäden, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden, Krankenpflegegesetz, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege, Orthoptistengesetz, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten, MTA-Gesetz, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin, Diätassistentengesetz, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten, Masseur- und Physiotherapeutengesetz, Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Masseuren und medizinischen Bademeistern, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten, Podologengesetz, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen, Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten Notfallsanitätergesetz, die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter	§ 5 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe - ZustVO HB)	x			x			x	
41	MAGS	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den o.g. Gesetzen	§ 5 ZustVO HB	x			x	x			

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8207

					Aufgabencharakter		Gesetzgebungs-kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung			
LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe *(stichwortartige Beschreibung)*	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichsregelung	Anmerkungen
42	MAGS	Durchführung des Hebammengesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger. Nur für die Ausbildungen nach altem Recht! Für die akademisierte Ausbildung liegt die Zuständigkeit bei den Bezirksregierungen.	§ 5 ZustVO HB	x			x			x	Erstattungen für Personal- und Sachkosten für Prüfungen in den Berufen des Gesundheitswesens nach § 3 Abs. 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
43	MAGS	Durchführung des Heilpraktikergesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)	§ 5 ZustVO HB	x			x	x			
44	MAGS	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 121 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bis 6 SGB XI	§ 7 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch	x			x			x	Bußgeldeinnahmen fließen der Kreisen und kreisfreien Städten zu
45	MAGS	Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG), Teil 2 des SGB IX	AG-SGB IX NRW	x		x				X*)	*) Es handelt sich zu einem großen Teil um auch bisher bereits wahrgenommene Aufgaben, die aber aufgrund einer geänderten bundesgesetzlichen Rechtsgrundlage erneut übertragen werden mussten. Die Evaluierung der Kosten dauert noch an (Gesetz über die Evaluation der Kosten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen und zur Evaluation der Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe) Die Evaluation umfasst auch die Kosten der Grundsicherungsträger aufgrund der Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen, siehe LfNr. 81).
46	MAGS	Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes ("Heimaufsicht")	§ 43 Abs. 1 Wohn- und Teilhabegesetz		x		x			x	Gebührentatbestände wurden in Abstimmung mit den Kommunen an die Bedarfe angepasst.
47	MAGS	Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag	§ 16 der Anerkennungs- und Förderungsverordnung i.V.m. § 16 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW und § 45a Abs. 3 S. 1 SGB XI		x		x			x	Gebühren gemäß § 17 Anerkennungs- und Förderungsverordnung NRW

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8207

					Aufgabencharakter		Gesetzgebungs-kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung			
LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe *(stichwortartige Beschreibung)*	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichsregelung	Anmerkungen
48	MAGS	Umsetzung der Verordnung zur Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen"	§ 53 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BBiG, § 1 Nr. 1 VO über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss „gFAB“ vom 24.06.2002 (BGBl. I S. 2281) i.V.m. § 5 BBiGZustVO NRW	x			x			x	Die Gesetzgebungskompetenz für die Umsetzung der Bundes-PrüfungsVO liegt beim Land. Kostenerstattung: Es gibt vertragliche Vereinbarungen mit dem Ziel der Deckung des erforderlichen Personal- und Sachaufwandes der LVe.
49	MAGS	Aufgaben nach dem Gesetz über den Bergmannsversorgungsschein	Gesetz über den Bergmannsversorgungsschein; § 8 Abs. 2 Eingliederungsgesetz	x			x		X*)		Die Aufgabe wurde mit Wirkung vom 1.1.2008 von der Versorgungsverwaltung auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe als landesweite Zuständigkeit übertragen. *) nach §§23 bis 27 Eingliederungsgesetz
50	MAGS	Auskunftserteilung in Angelegenheiten des Sozialgesetzbuches durch die Gemeinden	§15 Abs.1 SGB I i.V.m. §1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch		x	x	x	x			
51	MAGS	Kreise und kreisfreie Städte sind Versicherungsämter. Die Aufgaben sind in § 93 SGB IV festgelegt.	§ 92 Satz 1 sowie § 93 SGB IV i.V.m. §2 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch		x	x	x	x			
52	MAGS	Aufgaben der Versicherungsämter in Beitrags- und Leistungsangelegenheiten der Renteversicherung sowie in Unfalluntersuchungsangelegenheiten der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die Pflicht zur Auskunferteilung in diesen Angelegenheiten werden den kreisangehörigen Gemeinden übertragen.	§ 93 SGB IV i.V.m. § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch		x	x	x	x			
53	MAGS	Seuchenschutz	Infektionsschutzgesetz (IfSG)		x	x		x			
54	MAGS	Zuführung zur Unterbringung	§ 326 FamFG		x	x		x			
55	MAGS	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Bundesnichtraucherschutzgesetz, die in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs im Sinne des § 2 Nummer 2 Bundesnichtraucherschutzgesetz begangen werden	§ 5 Abs 5 Nichtraucherschutzgesetz	x		x	x	x			

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8207

LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe *(stichwortartige Beschreibung)*	Rechtsgrundlage	Aufgabencharakter: Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Aufgabencharakter: Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Bund	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Land	Kostenerstattung: keine	Kostenerstattung: nach Konnex AG	Kostenerstattung: sonstige Ausgleichsregelung	Anmerkungen
56	MAGS	- Antrag auf Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Therapieunterbringung (ThUG); - "Beteiligte" in nachfolgenden Verfahren (z.B. spätere Aufhebung der ThUG-Unterbringung) - Vorführung vor Gericht und Zuführung in die ThUG-Einrichtung, sofern sich der Betroffene nicht in der Sicherungsverwahrung oder bereits in der Therapieunterbringung befindet	§§ 1, 2 ZustVO ThUG iVm. §§ 5 I S.2, III S. 1, 6, III Nr. 1, 8 III-V, 11 I, 13 S. 2 und 16 I ThUG iVm. § 5 IV LOG	x		x				x	Kostenerstattung gem. § 3 S. 2 ZustVO ThUG NRW
57	MAGS	1. Gesetz über das Apothekenwesen	Verordnung über Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-Mediznprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 01.01.2026		x	x				x	Gebühren nach Landesrecht
58	MAGS	2. Apothekenbetriebsordnung mit Ausnahme der §§ 23 und 24, für die gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 5 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) die Apothekenkammern zuständig sind.	Verordnung über Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-Mediznprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 01.01.2026		x	x	x			x	Gebühren nach Landesrecht

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8207

LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe *(stichwortartige Beschreibung)*	Rechtsgrundlage	Aufgabencharakter: Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Aufgabencharakter: Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Bund	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Land	Kostenerstattung: keine	Kostenerstattung: nach Konnex AG	Kostenerstattung: sonstige Ausgleichsregelung	Anmerkungen
59	MAGS	3. Arzneimittelgesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, für die Überwachung nach §§ 64 bis 69 des Arzneimittelgesetzes soweit sie a) Apotheken im Sinne des Apothekengesetzes, b) den Einzelhandel mit Arzneimitteln außerhalb von Apotheken im Rahmen des § 13 Absatz 2 Nummer 5 und des § 50 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes und das Reisegewerbe im Rahmen des § 51 Absatz 1 Halbsatz 2 und Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes sowie das nicht gewerbs- oder berufsmäßige Handeltreiben mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln im Rahmen des § 43 Absatz 1 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes, c) das gewerbs- oder berufsmäßige Verbringen oder Einführen von Arzneimitteln im Rahmen des § 73 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 des Arzneimittelgesetzes, bei dem der Empfänger eine Apotheke ist, oder d) das nicht gewerbs- oder berufsmäßige Verbringen oder Einführen von Arzneimitteln im Rahmen des § 73 Absatz 1 und des § 73 Absatz 2 Nummer 6 bis 8 des Arzneimittelgesetzes betrifft	Verordnung über Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-Mediznprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 01.01.2026		x	x				x	Gebühren nach Landesrecht
60	MAGS	4. Betäubungsmittelgesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, für die Überwachung nach § 19 Absatz 1 Satz 3 des Betäubungsmittelgesetzes mit Ausnahme der Überwachung von pharmazeutischen Unternehmern im Falle der Abgabe von Diamorphin	Verordnung über Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-Mediznprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022		x	x				x	Gebühren nach Landesrecht

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8207

		Aufgabencharakter		Gesetzgebungs-kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung				
LfNr.	**Zuständiges Ressort**	**Aufgabe** *(stichwortartige Beschreibung)*	**Rechtsgrundlage**	**Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe**	**Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung**	**Bund**	**Land**	**keine**	**nach Konnex AG**	**sonstige Ausgleichsregelung**	**Anmerkungen**
61	MAGS	5. Artikel 75 des Schengen-Besitzstand-Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19)	Verordnung über Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-Mediznprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 01.01.2026		x	x				x	Gebühren nach Landesrecht
62	MAGS	6. delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/161 und der aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, soweit sie Apotheken betreffen	Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 01.01.2026		x	x				x	Kommunen setzen Gebühren fest
63	MAGS	7. Heilmittelwerbegesetz für den Geltungsbereich des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Heilmittelwerbegesetzes im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 1 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 Verordnung über Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 01.01.2026 sowie für den Geltungsbereich des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Heilmittelwerbegesetzes	Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 01.01.2026		x	x				x	Gebühren nach Landesrecht
64	MAGS	Erlaubniserteilung zur Führung der Berufsbezeichnung und für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Europäischen Staaten	§ 5 ZustVO HB i.V.m. Gesundheitsfachberufegesetz NRW	x			x			x	Gebühr nach Landesrecht
65	MAGS	Durchführung der Sprachprüfung	§ 5 ZustVO HB i.V.m. Nachweis- und Sprachprüfverordnung Gesundheitsfachberufe NRW	x			x			x	Gebühr nach Landesrecht
66	MAGS	Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II	§ 1 Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW)		x	x				x *)	*) Zweckgebundene Erstattung aus Bundesmitteln (§ 46 SGB II); Verteilung der Wohngeldentlastung des Landes (§ 7 AG-SGB II NRW).

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8207

LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe *(stichwortartige Beschreibung)*	Rechtsgrundlage	Aufgabencharakter: Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Aufgabencharakter: Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Bund	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Land	Kostenerstattung: keine	Kostenerstattung: nach Konnex AG	Kostenerstattung: sonstige Ausgleichsregelung	Anmerkungen
67	MAGS	Ausgabe von Untersuchungsberechtigungsscheinen (UBS) für ärztliche Untersuchungen von Jugendlichen sowie Erstattung der Kostenforderung durch den untersuchenden Arzt/die untersuchende Ärztin	§ 44 Jugendarbeitsschutz- gesetz (JArbSchG) i.V.m. § 3 Jugendarbeitsschutz-untersuchungsverordnung (JArbSchUV) und Nummer 5.2.1 der Anlage 2 zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG NW)		x	x				x	Das Verfahren zur Kostenerstattung der Ärzte wurde im Juni 2023 umgestellt und auf die Kassenärztlichen Vereinigungen in NRW übertragen. Derzeit läuft noch eine Übergangsfrist, in der Ärzte durchgeführte Untersuchungen auf Grundlage der vor der Umstellung ausgegebenen UBS noch innerhalb der Verjährungsfrist von 3 Jahren mit den Kommunen abrechnen können. Die Umstellung dient der Entlastung der Kommunen.
68	MAGS	Zulassung und Überwachung des Umganges mit Sprengstoffen im nicht gewerblichen Bereich; Aufsicht über das Abrennen von Feuerwerk; Entgegennahme von Sprenganzeigen	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG); 1. bis 3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV; 2. SprengV; 3. SprengV)		x	x				x *)	*) Bei Zulassungen werden Gebühren, bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten Bußgelder erhoben
69	MAGS	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die vom Fahrpersonal begangen werden	§§ 8, 8a Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (FPersG)		x	x				x *)	*) Bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten werden Bußgelder erhoben
70	MAGS	Ausgabe und Entzug von Fahrerkarten	§ 4 Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (FPersG), §§ 4, 5 Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (FPersV)		x	x				x*)	*) Für die Ausgabe von Fahrerkarten werden Gebühren erhoben
71	MAGS	Chemikalienrechtliche Überwachung im Einzelhandel	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz -ChemG)		x	x					nicht bekannt ob bei damaliger Aufgabenübertragung "Kompensationsmechanismen" vereinbart wurden. Für die Aufgabe sind Gebühren zu erheben.
72	MAGS	Chemikalienrechtliche Überwachung im Einzelhandel	Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVV)		x	x					nicht bekannt ob bei damaliger Aufgabenübertragung "Kompensationsmechanismen" vereinbart wurden. Für die Aufgabe sind Gebühren zu erheben.

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8207

					Aufgabencharakter		Gesetzgebungs-kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung			
LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe *(stichwortartige Beschreibung)*	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichsregelung	Anmerkungen
73	MAGS	Chemikalienrechtliche Überwachung im Einzelhandel	Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (ChemVOCFarbV)		x	x					nicht bekannt ob bei damaliger Aufgabenübertragung "Kompensationsmechanismen" vereinbart wurden. Für die Aufgabe sind Gebühren zu erheben.
74	MAGS	Chemikalienrechtliche Überwachung im Einzelhandel	Biozidrechts-Durchführungsverordnung - ChemBiozidDV		x	x					nicht bekannt ob bei damaliger Aufgabenübertragung "Kompensationsmechanismen" vereinbart wurden. Für die Aufgabe sind Gebühren zu erheben.
75	MAGS	Chemikalienrechtliche Überwachung im Einzelhandel	Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG)		x	x					nicht bekannt ob bei damaliger Aufgabenübertragung "Kompensationsmechanismen" vereinbart wurden. Für die Aufgabe sind Gebühren zu erheben.
76	MAGS	Chemikalienrechtliche Überwachung im Einzelhandel	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefstoffV)		x	x					nicht bekannt ob bei damaliger Aufgabenübertragung "Kompensationsmechanismen" vereinbart wurden. Für die Aufgabe sind Gebühren zu erheben.
77	MAGS	Durchführung der Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (Sozialgesetzbuch Vierzenhntes Buch - SGB XIV)	§ 1 AG SGB XIV NRW		x	x				x1	x1: Kostenerstattung / Ausgleich landesrechtlich festgelegt im Gesetz zur Regelung des Belastungsausgleichs zum Ausführungsgesetz Sozialgesetzbuch XIV (Belastungsausgleichsgesetz Soziales Entschädigungsrecht NRW - BAG AG SGB XIV NRW) vom 19.12.2023 (Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1431))

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8207

		Aufgabencharakter		Gesetzgebungs-kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung				
LfNr.	**Zuständiges Ressort**	**Aufgabe** *(stichwortartige Beschreibung)*	**Rechtsgrundlage**	**Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe**	**Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung**	**Bund**	**Land**	**keine**	**nach Konnex AG**	**sonstige Ausgleichsregelung**	**Anmerkungen**
78	MAGS	Aufgaben der Landesbetreuungsämter (Landschaftsverbände): a) Anerkennung und Finanzierung der Betreuungsvereine; b) Anerkennung von betreuungsspezifischen Studien-, Aus- und Weiterbildungslehrgängen	§ 1 Landesbetreuungsgesetz, auf Bundesebene BtOG, zu a) §§ 3 und 4 Betreuungsvereine-finanzierungsverord-nung zu b) § 1 Betreuerregistrierungs-verordnung		x	x			x		BtR-BelAVO ist am 1.1.2025 in Kraft getreten und gewährt den Belastungsausgleich rückwirkend ab 2023
79	MAGS	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII); Bundesauftragsverwaltung	Viertes Kapitel SGB XII (§§ 41 bis 46b SGB XII); Zuständigkeitsregelung siehe § 46b SGB XII i. V. m. § 1 Ausführungsgesetz SGB XII NRW (AG SGB XII NRW)		x	x				x*)	*)100 %ige Erstattung der entstandenen Nettogeldleistungen
80	MAGS	übrige Sozialhilfe	§ 3 SGB XII i. V. m. § 1 AG SGB XII NRW	x		x		x			
81	MAGS	Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)		x	x			x *)		Die Aufgabe wurde mit Wirkung vom 1.1.2008 von der Versorgungsverwaltung des Landes auf die Kommunen übertragen. *) nach §§ 23 bis 27 Eingliederungsgesetz
82	MAGS	Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur	§§ 8 Abs. 2, 9, 82 Abs. 3 SGB XI i.V.m. dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW)	x		x	x			x	
83	MAGS	Durchführung der gesundheitlichen Beratung nach § 10 Prostituiertenschutzgesetz	§ 2 der Verordnung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen		x	x		x	bis 12.2017		
84	MAGS	Hygienüberwachung (soweit nach Bundes- und Landesrecht vorgeschrieben)	§ 15 ÖGDG		x	x	x	x			Gebühren nach Landesrecht (teilweise)
85	MAGS	Amtliche Bescheinigungen, amtsärztliche und amtszahnärztliche Zeugnisse und Gutachten (soweit nach Bundes- und Landesrecht vorgeschrieben)	§ 18 ÖGDG	x		x	x			x	Gebühren nach Landesrecht

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8207

LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe *(stichwortartige Beschreibung)*	Rechtsgrundlage	Aufgabencharakter: Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Aufgabencharakter: Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Bund	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Land	Kostenerstattung: keine	Kostenerstattung: nach Konnex AG	Kostenerstattung: sonstige Ausgleichsregelung	Anmerkungen
86	MAGS / MKJFGFI / MSB	Kommunikationsunterstützung für Eltern mit Behinderungen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge iSv § 8 Abs. 1 Nr.1 und 2 BGG NRW	§ 42 Abs. 4 und § 100 Abs. 3 SchulG NRW, § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 KiBiZ	x		x				x	Kosten für Kommunikationsunterstützung im "Schulbereich" sind im MAGS etatisiert, werden aber dem MSB zugewiesen und durch die Bezirksregierungen erstattet. Für den Bereich "Kindergarten/-tagespflege" regelt § 9 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 KiBiz die Kostentragung.
87	MAGS	8. des Medizinal-Cannabisgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen für die Überwachung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 des Medizinal-Cannabisgesetzes.	Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 01.01.2026		x	x				x	Gebühren nach Landesrecht (es handelt sich bei Medizinal-Cannabis um ein Arzneimittel)
88	MAGS / MUNV	Umweltmedizin und Folgen des Klimawandels auf die menschliche Gesundheit	§ 9 Abs. 4 ÖGDG (Folgen des Klimawandels auf die menschliche Gesundheit)	x			x	x			
89	MAGS	Cannabisordnungswidrigkeitenverordnung	§ 1 Cannabisordnungswidrigkeitenverordnung i.V.m § 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b sowie Nummer 4 und 5 des Konsumcannabisgesetzes	x		x			x		Die Gewährung des Belastungsausgleichs ist im Rahmen des Belastungsausgleichsgesetzes MAGS vorgesehen. Das Beteiligungsverfahren mit den kommunalen Spitzenverbänden wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Belastungsausgleichsgesetz einvernehmlich abgeschlossen und der entsprechende Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht.
90	MHKBD	Förderung von Wohnraum	WFNG NRW		x		x			x	Gebührenerhebung nach AVwGebO NRW (Tarifstelle 3) gegenüber Antragstellenden möglich.

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8207

LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe *(stichwortartige Beschreibung)*	Rechtsgrundlage	Aufgabencharakter: Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Aufgabencharakter: Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Bund	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Land	Kostenerstattung: keine	Kostenerstattung: nach Konnex AG	Kostenerstattung: sonstige Ausgleichsregelung	Anmerkungen
91	MHKBD	Sicherung der Zweckbestimmung	WFNG NRW		x		x			x	Erfolgt u. a. durch Erteilung von WBS, Genehmigungspflicht für Zweckentfremdung und Leerstand, etc. Gebührenerhebung nach AVwGebO NRW (Tarifstelle 3) gegenüber Antragstellenden möglich.
92	MHKBD	Wohnungsaufsicht hinsichtlich freifinanziertem Wohnungsbestand	Wohnraumstärkungsgesetz (WohnStG)	x			x	x			Aufgabe war im WFNG angelegt und wurde 2014 im Wohnungsaufsichtsgesetz (WAG NRW) kodifiziert. Das WAG NRW wurde 2021 durch das WohnStG abgelöst.
93	MHKBD	Ordnungsbehördliche Aufgaben der Bauaufsicht	§ 3 OBG und § 57 BauO NRW 2018		x	x (BauGB)	x (BauO NRW 2018)			x*)	Nach § 57 Abs. 1 Nr. 3 BauO NRW 2018 sind untere Bauaufsichtsbehörden a) die kreisfreien Städte, die Großen kreisangehörigen Städte und die Mittleren kreisangehörigen Städte, b) die Kreise für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden als Ordnungsbehörden. *) (teilweise) Gebührenerhebung (AVerwGebO NRW)
94	MHKBD	Denkmalschutz (für Bau- und Bodendenkmäler)	§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 DSchG NRW		x		x			x*)	*) (teilweise) Gebührenerhebung (AVerwGebO NRW)
95	MHKBD	Führung der Denkmalliste (für Baudenkmäler)	§ 23 Abs. 7 DSchG NRW		x		x	x			
96	MHKBD	Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann; Bestellung von hauptamlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten (GB) in kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit mehr als 10.0000 Einwohnern; Konkretisierung der Aufgaben und Rechte der GB	§ 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)	x			x	x			
97	MHKBD	Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann; Bestellung von hauptamlich tätigen GB; Konkretisierung der Aufgaben und Rechte der GB	§ 3 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) § 17 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) § 5b Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO)	x			x	x			

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8207

LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe *(stichwortartige Beschreibung)*	Rechtsgrundlage	Aufgabencharakter: Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Aufgabencharakter: Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Bund	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Land	Kostenerstattung: keine	Kostenerstattung: nach Konnex AG	Kostenerstattung: sonstige Ausgleichsregelung	Anmerkungen
98	MKJFGFI	Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann; insbesondere Konkretisierung der verwaltungsinternen Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten (z.B. Recht auf Fortbildung, Recht auf Hinzuziehung externen Sachverstands, Klagerecht); Erstellung und Fortschreibung der Gleichstellungspläne	Landesgleichstellungsgesetz (LGG)	x			x	x			
99	MHKBD / MWIKE	Zuständigkeiten der Bauaufsicht im Rahmen der Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)	§ 1 GEG-UVO	x		x				x *)	*) (teilweise)Gebührenerhebung (AVerwGebO NRW)
100	MHKBD	Bauleitplanung	§§ 1 ff BauGB	x		x		x			
101	MHKBD	Erschließung nach BauGB	§§ 123 ff BauGB	x			x *)			x **)	*) Regelung des Bundes im BauGB, aber nun Gesetzkompetenz Land (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG); **) (teilweise) Beitragserhebung nach §§ 127 BauGB ff
102	MHKBD	Umlegung nach BauGB	§§ 45 ff BauGB	x		x		x			
103	MHKBD / MUNV	Reinigung und Winterwartung der Fahrbahnen von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen durch die Gemeinden	Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW)	x			x			x *)	*) Gebühren

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8207

LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe *(stichwortartige Beschreibung)*	Rechtsgrundlage	Aufgabencharakter: Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Aufgabencharakter: Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Bund	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Land	Kostenerstattung: keine	Kostenerstattung: nach Konnex AG	Kostenerstattung: sonstige Ausgleichsregelung	Anmerkungen
104	MHKBD	Erstellung eines gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes	Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) soweit gemäß § 26 Absatz 2 KAG dieses Gesetz in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung anzuwenden ist.	x			x	x			Das KAG aktuell sieht die Geltung des Erhebungsverbots von Beiträgen für solche Straßenausbaumaßnahmen vor, die von dem zuständigen Organ ab dem 1. Januar 2024 beschlossen werden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im Haushalt des Jahres 2024 stehen. Die Erstellung eines gemeindlichen Straßen-und Wegekonzeptes sowie die Durchführung von verbindlichen Anliegerversammlungen entfällt somit. Für die Erhebung von Beiträgen für Straßenausbaumaßnahmen, die von dem zuständigen Organ vor dem 1. Januar 2024 beschlossen wurden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses spätestens im Haushalt des Jahres 2023 standen, gilt das Kommunalabgabengesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung.
105	MHKBD	Durchführung von verbindlichen Anliegerversammlungen	Kommunalabgaben-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) soweit gemäß § 26 Absatz 2 KAG dieses Gesetz in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung anzuwenden ist.	x			x	x			siehe Anmerkung zu lfd. Nr. 104

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8207

		Aufgabencharakter		Gesetzgebungs-kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung				
LfNr.	**Zuständiges Ressort**	**Aufgabe** *(stichwortartige Beschreibung)*	**Rechtsgrundlage**	**Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe**	**Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung**	**Bund**	**Land**	**keine**	**nach Konnex AG**	**sonstige Ausgleichsregelung**	**Anmerkungen**
106	MKJFGFI	Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes - ProstSchG v. 21.Oktober 2016: a) Anmeldung von Prostituierten, b) gesundheitliche Beratung von Prostituierten, c) Genehmigung von betrieblichem Prostitutionsgewerbe	DVO ProstSchG NRW v. 4. April 2017		x	x			x[1)]	x[2)]	x[1)] rd. 6,4 Mio € für 2017 (Einführungsjahr) x[2)] 1. Die Erlaubnis für Prostitutionsbetriebe ist gebührenpflichtig. Die Gebühren regeln sich nach den entsprechenden Ziffern der Gebührenordnung des Landes (s. Artikel 3, Tarifstelle 10.1.3 zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW - AVwGebO NRW)). 2. Keine Gebühren für Anmeldung und gesundheitliche Beratung von Prostituierten
107	MKJFGFI	Schaffung der Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 -14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz)	Drittes AG-KJHG - (KJFöG)	x			x	x			Förderung von Angeboten der Jugendarbeit als originäre kommunale Aufgabe auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans des Landes NRW
108	MKJFGFI	Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen	Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (FlüAG)		x		x			x *)	*) §§ 4, 4a, 4b und 5 (FlüAG)
109	MKJFGFI	(Vorläufige) Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise; Kostenerstattung	§§ 42, 42a – 42f, 89d SGB VIII	x		x				x	Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII durch das Land Verwaltungskostenpauschale nach § 7 5. AG-KJHG
110	MKJFGFI	Berücksichtigung von Mindeststandards in Verfahren nach § 8a Mitwirkung am verbindlichen Qualitätsentwicklungsverfahren Schaffung einer Koordinierungsstelle „Netzwerke Kinderschutz“	§§ 5, 8, 9 Landeskinderschutzgesetz	x			x		x		
111	MKJFGFI	Elterngeld	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz i.V.m. Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz			x			x		Gesetz wird als Auftragsangelegenheit durchgeführt.; die Zuständigkeit wurde den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8207

LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe *(stichwortartige Beschreibung)*	Rechtsgrundlage	Aufgabencharakter: Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Aufgabencharakter: Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Bund	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Land	Kostenerstattung: keine	Kostenerstattung: nach Konnex AG	Kostenerstattung: sonstige Ausgleichsregelung	Anmerkungen
112	MKJFGFI	Unterhaltsvorschuss	Unterhaltsvorschussgesetz	x		x		x			Übertragung wesentlicher Teile der Aufgabe (Unterhaltsrückgriff) auf das Land durch Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 11. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 707)
113	MKJFGFI	Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b Bundeskindergeldgesetz)	§ 6b Bundeskindergeldgesetz	x		x				x	Bundesgesetzliche Regelung nach § 46 Absatz 8 SGB II
114	MKJFGFI	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie: a) Familienbildung b) Familienberatung c) Angebote der Familienfreizeit und Familienerholung	§§ 16ff SGB VIII	x		x				x	a) Landesförderung nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) NRW mit ergänzender freiwilliger Landesförderung nach § 44 LHO (Förderrichtlinie) b) freiwillige Landesförderung als fachbezogene Pauschale gem. § 30 HHG c) Projektförderung nach § 44 LHO
115	MKJFGFI	Familienpflege	§ 20 SGB VIII	x		x				x	freiwillige Landesförderung der Leitstellen der Familienpflege nach § 44 LHO (Förderrichtlinie)
116	MKJFGFI	Aufgaben Kinder- Jugendhilfe nach SGB VIII (mit Ausnahme der Aufgaben bei lfd. Nr. 108 und 118);	SGB VIII Erstes AG-KJHG NRW	x		x	x	x			
117	MKJFGFI	Jugendhilfe; Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	SGB VIII/Sechstes AG-KJHG (KiBiz)	x		x	x *)		x		*) soweit nicht Bund
118	MKJFGFI	Vollzug der staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften	§ 1 Abs. 1 VO über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeits-angelegenheiten		x	x				x*)	*) Gebühren
119	MKJFGFI	Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)	Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetz (AG AsylbLG)	x		x				x *)	*) § 3 AG AsylbLG i.V.m. §§ 4, 4a, 4b und 5 (FlüAG)
120	MKJFGFI	Aufgaben von Ausländerbehörden nach dem Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und dem Asylgesetz (AsylG) als Ordnungsbehörden	Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO)		x	x				x	Gebühren; Kostenerstattung nach §§ 9 Abs. 2 und 16 ZustAVO
121	MKJFGFI	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG), dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeitvon Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU) und dem Asylgesetz	Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO)		x	x				x	Bußgelder

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8207

	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe *(stichwortartige Beschreibung)*	Rechtsgrundlage	Aufgabencharakter: Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Aufgabencharakter: Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Bund	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Land	Kostenerstattung: keine	Kostenerstattung: nach Konnex AG	Kostenerstattung: sonstige Ausgleichsregelung	Anmerkungen
127	122	MKJFGFI	Ausländerrechtliche Aufgaben, die abweichend von der allg. Zuständigkeit der Ausländerbehörden den Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) durch das Land zugewiesen wurden.	Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO)		x	x				x	Finanzierung durch das Land § 16 ZustAVO (für die ZABen)
128	123	MKJFGFI	§ 3 Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 3 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts wird den Kreisordnungsbehörden übertragen	§ 3 Verordnung über Zuständigkeiten bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch		x	x				x	Bußgelder
129	124	MKJFGFI	Aufgaben der Ausländerbehörden im Zusammenhang mit Härtefallverfahren nach dem AufenthG und der Härtefallkommmissionsverordnung (HFKVO)	§ 23a AufenthG i.V.m. HFKVO		x	x	x	x			
130	125	MKJFGFI	Aufnahme und Betreuung von neu eingewanderten Personen nach § 14 Teilhabe- und Integrationsgesetz	§ 15 Teilhabe- und Integrationsgesetz Nordrhein-Westfalen (TIntG)		x		x			x *	*) Integrationspauschalen nach § 17 TIntG

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8207

LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe *(stichwortartige Beschreibung)*	Rechtsgrundlage	Aufgabencharakter: Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Aufgabencharakter: Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Bund	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Land	Kostenerstattung: keine	Kostenerstattung: nach Konnex AG	Kostenerstattung: sonstige Ausgleichsregelung	Anmerkungen
126	MKW	Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Weiterbildung § 10 Abs. 1 WbG Kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte und Mittlere kreisangehörige Städte sind verpflichtet, Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten. Sie können die Einrichtungen auch in einer Rechtsform des privaten Rechts führen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Gemeinde oder der Gemeindeverband die bestimmenden Entscheidungsbefugnisse behält. Abs. 4 Die Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden und Gemeindeverbänden gemäß Absatz 1 heißen Volkshochschulen. Rechtsgrundlage für die Zuweisung der Landesmittel ist § 13 WbG	§ 10 des Weiterbildungsgesetzes (WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 geändert durch das Gesetz vom 08. Juli 2021	x			x			x*	Die Landesregierung bekennt sich zur kommunalen Pflichtaufgabe Weiterbildung (VHS). Mit der Gesetzesnovellierung im Jahr 2000 wurde der kommunale Gestaltungsspielraum erweitert, die kommunalen Träger können die VHS auch in einer Rechtsform des privaten Rechts führen.(s. § 10 Abs. 1 S. 2 WbG) Mit der Gesetzesänderung am 08.Juli 2021 wurde u.a. die Finanzierung der hauptamtlich oder hauptberuflich pädagogisch besetzten Stelle im Pflichtangebot verbessert. * § 13 Abs. 1-3 Das Land erstattet dem Träger die Personalkosten für die im Rahmen des Pflichtangebots besetzten Stellen für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, benennt den Leistungsumfang und erstattet dem Träger die Kosten für die nach § 6 WbG durchgeführten Lehrgänge.
127	MLV	Überwachung und Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fischerei	Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFischG), Verordnung zum Landesfischereigesetz (LFischVO), Verordnung über die Fischerprüfung (Fischerprüfungsordnung), Verordnung über die Hegepläne (HegeplanVO)		x		x			teilweise Gebühren	
128	MLV	Überwachung, Zulassungen, sonstige Amtshandlungen und Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Gefährlichen Hunde	Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) und Durchführungsverordnung		x		x			teilweise Gebühren	

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8207

					Aufgabencharakter		Gesetzgebungs-kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung			
LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe *(stichwortartige Beschreibung)*	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichsregelung	Anmerkungen
129	MLV	Vollzug des Rechts der Verbraucherinformation	Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) i.V.m. § 12 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG-NRW)		x	x				teilweise Gebühren	
130	MLV	Aufgaben auf dem Gebiet des Jagdwesen	Bundesjagdgesetz (BJagdG), Verordnung über den Schutz von Wild (BWildSchV), Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW), Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW)		x	x	x			teilweise Gebühren	
131	MLV	Überwachung, Zulassungen, sonstige Amtshandlungen und Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Lebensmittelsicherheit	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetz- buch (LFGB), auf dessen Grundlage erlassene Rechtsverordnungen des Bundes i.V.m. dem Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfs-gegenständerechts (LFBRVG-NRW) und der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW (ZustV+E165OVS NRW)		x	x				teilweise Gebühren	
132	MLV	Überwachung, Zulassungen, sonstige Amtshandlungen und Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Bedarfsgegenständesicherheit	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), auf dessen Grundlage erlassene Rechtsverordnungen des Bundes i.V.m. dem Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG-E166NRW) und der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW (ZustVOVS NRW)		x	x				teilweise Gebühren	

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8207

						Aufgabencharakter		Gesetzgebungs-kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung			
	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe *(stichwortartige Beschreibung)*	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichsregelung	Anmerkungen
138	133	MLV	Überwachung, Zulassungen, sonstige Amtshandlungen und Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Kosmetischen Mittel	Lebensmittel- Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), auf dessen Grundlage erlassene Rechtsverordnungen des Bundes i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW (ZustVOVS NRW)		x	x				teilweise Gebühren	
139	134	MLV	Überwachung, Zulassungen, sonstige Amtshandlungen und Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Weinrechts	Weingesetz (WeinG) und auf dessen Grundlage erlassene Rechtsverordnungen des Bundes, der Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes (DV WeinG NRW) und der Weinrechtszuständigkeits-Verordnung (WeinRZV-NW)		x	x				teilweise Gebühren	
140	135	MLV	Überwachung, Zulassungen, sonstige Amtshandlungen und Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Tabakerzeugnisse und verwandten Erzeugnisse	Tabakerzeugnisgesetz i.V.m. Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW (ZustVOVS NRW)		x	x				teilweise Gebühren	
141	136	MLV	Überwachung, Zulassungen, sonstige Amtshandlungen und Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Futtermittelsicherheit	Lebensmittel- Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), auf dessen Grundlage erlassene Rechtsverordnungen des Bundes i.V.m. dem Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG-NRW) und der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW (ZustVOVS NRW)		x	x				teilweise Gebühren	
142	137	MLV	Überwachung, Zulassungen, sonstige Amtshandlungen und Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Fleisch- und Fischetikettierung	Rindfleischetikettierungsgesetz (RiFlEtikettG) und Fischetikettierungsgesetz (FischEtikettG) und auf deren Grundlage erlassene Rechtsverordnungen		x	x				teilweise Gebühren	

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8207

						Aufgabencharakter		Gesetzgebungs-kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung			
LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe *(stichwortartige Beschreibung)*	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichsregelung	Anmerkungen
138	MLV	Überwachung, Zulassungen, sonstige Amtshandlungen und Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Tierschutzes	Tierschutzgesetz (TierSchG) und auf dessen Grundlage erlassene Rechtsverordnungen des Bundes i.V.m. Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts		x	x				teilweise Gebühren	
139	MLV	Überwachung, Zulassungen, sonstige Amtshandlungen und Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheit	Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und auf dessen Grundlage erlassene Rechtsverordnungen des Bundes i.V.m. dem Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesGTierNebG NRW) und der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte		x	x				teilweise Gebühren	
140	MLV	Überwachung, Zulassungen, sonstige Amtshandlungen und Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Tierischen Nebenprodukte	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) i.V.m. dem Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) und der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte		x	x				teilweise Gebühren	
141	MLV	Überwachung, Zulassungen, sonstige Amtshandlungen und Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Tierarzneimittel	Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG) und auf dessen Grundlage erlassene Rechtsverordnungen i.V.m. Zuständigkeitsverordnung		x	x				teilweise Gebühren	
142	MLV	Überwachung, sonstige Amtshandlungen und Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Preisangaben	Preisangabenverordnung (PAngV)/Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Preisüberwachung		x	x		x			

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8207

LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe *(stichwortartige Beschreibung)*	Rechtsgrundlage	Aufgabencharakter: Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Aufgabencharakter: Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Bund	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Land	Kostenerstattung: keine	Kostenerstattung: nach Konnex AG	Kostenerstattung: sonstige Ausgleichsregelung	Anmerkungen
143	MLV	Überwachung des Inverkehrbringens von Milch und Milcherzeugnissen hinsichtlich lebensmittelrechtlicher Vorgaben und Kennzeichnung, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Milch- und Margarinegesetz		x	x				teilweise Gebühren	
144	MLV	Überwachung der Herstellung und Kennzeichnung von Butter	Butterverordnung		x	x				teilweise Gebühren	
145	MLV	Überwachung der Herstellung und Kennzeichnung von Käse	Käseverordnung			x				teilweise Gebühren	
146	MLV	Überwachung der Einstufung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Handelsklassen und deren Kennzeichnung, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Handelsklassengesetz		x	x				teilweise Gebühren	
147	MLV	Durchführung der Kontrollen in Bezug auf die Einhaltung der betreffenden Anforderungen und Standards gemäß Artikel 83 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116	Zuständigkeitsverordnung Agrarförderung - ZustVO-Afö		x	x	x	x			
148	MSB	Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind Träger öffentlicher Schulen. Sie sind verpflichtet eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben und Schulen zu errichten oder fortzuführen, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße gewährleistet ist.	§§ 78 ff SchulG	x			x	x			
149	MSB	Übernahme der schulischen Sachkosten sowie der Personalkosten für das nicht lehrende Personal an öffentlichen Schulen	§§ 92 III, 94, 96, 97 SchulG	x			x	x			
150	MSB	Übernahme der Aufwendungen für Inklusion an Schulen	§ 92 III SchulG i.V.m. Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Inklusionsfördergesetz) vom 9. Juli 2014	x			x		X*	X*	*Gemäß § 1 Inklusionsfördergesetz erhalten die Gemeinden und Kreise als Schulträger einen Ausgleich für Sachkosten (§ 94 Absatz 1 SchulG) infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes nach dem KonnexAG. Darüber hinaus gewährt das Land zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gemäß § 2 eine jährliche Inklusionspauschale.

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8207

					Aufgabencharakter		Gesetzgebungs-kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung			
LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe *(stichwortartige Beschreibung)*	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichsregelung	Anmerkungen
151	MSB	Belastungsausgleich durch die Einführung von G9	§ 92 III SchulG i.V.m. Belastungsausgleichsgesetz G9	x			x		X**		**Das BAG-G9 vom 2. Juli 2019 regelt den finanziellen Ausgleich für wesentliche Belastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger infolge der Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang im Rahmen des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 21. Juli 2018.
152	MUNV	Zulassung und Überwachung im Bereich Abgrabungsrecht	Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz)		x		x			teilweise Gebühren	
153	MUNV	Erbringung von Umweltinformationen	Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW), Nr. 15 c Anlage VerwaltungsgebührenO		x		x			bei besonderem Aufwand Gebühren	richtet sich an alle öffentl. Stellen; Landesgesetz setzt zwingende europarechtliche Vorgaben um
154	MUNV	Pflicht zur Wasserversorgung, Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zur Hochwasservorsorge	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) sowie die zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen	x		x	x			x	Refinanzierung über Gebühren und Beiträge nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) und des LWG
155	MUNV	Pflicht zur Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG)	x		x	x			x	Refinanzierung über Gebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)
156	MUNV	Vollzug des Landes-Immissionsschutzgesetzes (Überwachung verhaltensbezogener Umweltwirkungen)	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (LImschG)		x		x			teilweise Gebühren	
157	MUNV	Überwachungsaufgaben im Bereich der Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen im Bereich der Häfen	Landesschiffsabfallgesetz (LSchAbfG)		x	x	x			x	ggf. Deckung der Kosten über Bußgelder
158	MUNV	Aufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG), Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG)	x	x	x	x			teilweise Gebühren	
159	MULNV	Überwachung von Pflichten aus dem EEWärmeG, soweit sie nicht durch Sachkundige wahrgenommen werden; Erteilung von Ausnahmen; Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten	Gesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich in Nordrhein-Westfalen (EEWärmeG-DG NRW)		x	x		x			sehr geringer Aufwand für die Kommunen unterhalb des Schwellenwerts

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8207

LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe *(stichwortartige Beschreibung)*	Rechtsgrundlage	Aufgabencharakter: Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Aufgabencharakter: Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Bund	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Land	Kostenerstattung: keine	Kostenerstattung: nach Konnex AG	Kostenerstattung: sonstige Ausgleichsregelung	Anmerkungen
160	MUNV	Durchführung Strategischer Umweltprüfung in kommunalen Planungen	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Gesetz über die Umweltverträglichkeits- prüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW)		x	x	x			Gebühren	richtet sich an alle öffentl. Stellen, **zwingende europarechtliche Vorgabe**
161	MUNV	Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen in UVP-pflichtigen Zulassungsverfahren	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW)		x	x	x			Gebühren	richtet sich an alle öffentl. Stellen, **zwingende europarechtliche Vorgabe**
162	MUNV	Abwicklung von Umweltschäden	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG)		x	x				Gebühren	richtet sich an alle öffentl. Stellen; zwingende europarechtliche Vorgabe; bisher kein Anwendungsfall bekannt
163	MUNV	Zulassung und Überwachung im Bereich des Wasserrechts	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) sowie die zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen i.V.m. dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) und der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)		x	x	x			x	ggfls. Deckung der Kosten über Verwaltungs- und Überwachungsgebühren
164	MUNV	Pflicht zur Vorsorgemaßnahmenplanung im Bereich der Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung	Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (WasSiG)		x	x		x			Aufgabenübertragung auf kommunaler Ebene nur auf die kreisfreien Städte
165	MUNV	Zulassung und Überwachung im Bereich der Kreislauf- und Abfallwirtschaft	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) sowie die zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen i. V. m. dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) und der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)		x	x	x			x	ggfls. Deckung der Kosten über Verwaltungs- und Überwachungsgebühren

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8207

LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe *(stichwortartige Beschreibung)*	Rechtsgrundlage	Aufgabencharakter: Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Aufgabencharakter: Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Bund	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Land	Kostenerstattung: keine	Kostenerstattung: nach Konnex AG	Kostenerstattung: sonstige Ausgleichsregelung	Anmerkungen
166	MUNV	Ausführung des Bodenschutzrechtes: Gefahrenabwehr, Beteiligung in Verwaltungsverfahren mit Betroffenheit des Bodenschutzes, Verfahren zur Untersuchung und Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und -Altlasten, Führen der Altlastenkataster	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) sowie die zu diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung i. V. m. dem Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) und der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)		x	x	x			x	ggfls. Deckung der Kosten über Verwaltungs- und Überwachungsgebühren
167	MUNV	Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes und seiner Verordnungen (Zulassung und Überwachung von Anlagen)	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) und Verordnungen nach dem BImSchG		x	x			x	teilweise Gebühren	Zuständigkeit für besonders umweltrelevante Anlagen, wie bspw. Betriebsbereiche und Chemieanlagen, liegt bei den Bezirksregierungen. Die Zuständigkeiten sind in der ZustVU geregelt. Teilweise Gebühren soweit nicht in den Belastungsausgleich nach KonnexAG einbezogen.
168	MUNV	Lärmminderungsplanung (Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung)	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)		x	x		x			
169	MUNV	Einvernehmen der Unteren Wasser- und Naturschutzbehörden der Kreise bei Genehmigungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland	Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) i.V.m. mit der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes		x	x		x			
170	MUNV	Einvernehmen der Unteren Wasserbehörden der Kreise bei Genehmigungen und Auflagen im Kontext der Düngeverordnung	Düngeverordnung		x	x		x			
171	MUNV	Pflicht zur Erstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte	§ 12 Abs. 1 Bundes-Klimaanpassungsgesetz		x	x	x				Gesetzesnovellierung des Klimaanpassungsgesetz NRW in Erarbeitung, deswegen noch keine Kostenregelung
172	MUNV	Aufsicht über das Verhalten in Häfen i.R.d. Gefahrenabwehr	§ 4 Allgemeine Hafenverordnung NRW		x		x			teilweise Gebühren	
173	MUNV	Kreise als Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen	§ 43 Abs. 1 Nr. 2 StrWG NRW	x			x	x			
174	MUNV	Gemeinden als Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen	§ 47 StrWG NRW	x			x	x			

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8207

LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe *(stichwortartige Beschreibung)*	Rechtsgrundlage	Aufgabencharakter: Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Aufgabencharakter: Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Bund	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Land	Kostenerstattung: keine	Kostenerstattung: nach Konnex AG	Kostenerstattung: sonstige Ausgleichsregelung	Anmerkungen
175	MUNV	Gemeinden als Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen	§ 44 StrWG NRW	x			x	x			
176	MUNV	Kreise und kreisfreie Städte als Straßenbaubehörde für die Kreisstraßen	§ 56 Abs. 2 Nr. 2 StrWG NRW	x			x	x			
177	MUNV	Gemeinden als Straßenbaubehörde für Gemeindestraßen, sonstige öffentliche Straßen und Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen	§ 56 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 StrWG NRW	x			x				
178	MUNV	Landrat als Straßenaufsichtsbehörde für die Gemeindestraßen	§ 54 Abs. 2 Nr. 2 StrWG NRW	x			x	x			
179	MUNV	Bewilligung von Zuwendungen nach § 13 ÖPNVG NRW	§ 15 S. 2 ÖPNVG NRW		x		x			X*)	*) § 15a ÖPNVG NRW
180	MUNV	Erteilung der Sondernutzungserlaubnis in Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen durch die Gemeinde	§ 18 Abs. 1 S. 3 StrWG NRW	x			x	x			
181	MUNV	Bestimmung geeigneter Flächen für stationsbasierte Carsharingfahrzeuge an Ortsdurchfahrten einer Landes- oder Kreisstraße oder Gemeindestraßen sowie die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durch die Gemeinde	§ 18a Abs. 1 S. 1 und 3, Abs. 2 StrWG NRW	x			x	x			
182	MUNV	Gemeinde als zuständige Behörde zur Bestimmung geeigneter Flächen für stationsbasierte Carsharingfahrzeuge sowie Erteilung der Sondernutzungserlaubnis an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen	§ 7 Abs. 1 StrEKrRZustV	x			x	x			
183	MUNV	Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für Taxi- und Mietwagen	§ 3 Nr.1 bis 3 ZuStVO-ÖSPV-EW		x	x		x			
184	MUNV	Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen	StVO/eKFV		x	x		x			
185	MUNV	Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahmen von den Vorschriften der StVO (z.B. Sonntagsfahrverbot; Großraum- und Schwertransporte; Befahrungsrechte; Parksonderrechte); Bußgeldbehörde	StVO/eKFV		x	x				x	bundesrechtlich geregelte Gebühren
186	MUNV	Erlaubnis- und Lizenzbehörde nach dem Güterkraftverkehrsrecht (Genehmigung und Überwachung); Bußgeldbehörde	GüKG		x	x				x	bundesrechtlich geregelte Gebühren
187	MUNV	Genehmigung von Kraftfahrzeugen einschl. der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen; Bußgeldbehörde	StVZO und EG-FGV		x	x				x	bundesrechtlich geregelte Gebühren
188	MUNV	Zulassungsbehörde; Bußgeldbehörde	FZV		x	x				x	bundesrechtlich geregelte Gebühren

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8207

LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe *(stichwortartige Beschreibung)*	Rechtsgrundlage	Aufgabencharakter: Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Aufgabencharakter: Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Bund	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Land	Kostenerstattung: keine	Kostenerstattung: nach Konnex AG	Kostenerstattung: sonstige Ausgleichsregelung	Anmerkungen
189	MUNV	Fahrerlaubnisbehörde (z.B. Erteilung und Entziehung von Fahrerlaubnissen, Anerkennung von Sehteststellen, Aufsicht über anerkannte Stellen für Erst-Hilfe-Ausbildung/Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Erteilung von Ausnahmegenehmigungen); Bußgeldbehörde	StVG, FeV		x	x				x	bundesrechtlich geregelte Gebühren
190	MUNV	Kreisordnungsbehörde im Gefahrgutbeförderungsrecht Straße (insb. Bestimmung von Fahrwegen); Bußgeldbehörde	GGBefG, GGVSEB		x	x				x	bundesrechtlich geregelte Gebühren
191	MUNV	Erlaubnisbehörde nach dem Fahrlehrerrecht; Fahrschulüberwachung; Bußgeldbehörde	FahrlG		x	x				x	bundesrechtlich geregelte Gebühren
192	MUNV	Erteilung der Bescheinigung über den Erwerb der Grundqualifikation oder Weiterbildung; Bußgeldbehörde	BKrFQG, BKrFQV		x	x				x	bundesrechtlich geregelte Gebühren
193	MUNV	Gemeinden als Träger der Straßenbaulast für Bundesstraßen	§ 5 FStrG	x		x		x			
194	MUNV	Gemeinden als Straßenbaubehörde für Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen	ZuStVO nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht	x			x	x			
195	MUNV	Entgegennahme des Prüfbuchs nach § 41 Absatz 2 BOKraft	§ 3 Nr. 4 und 5 ZustVO-ÖSPV-EW		x	x		x			keine Kostenerstattung wegen Geringfügigkeit
196	MUNV	Erteilung der Sondernutzungserlaubnis in Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen durch die Gemeinde	§ 8 Abs. 1 S. 2 FStrG	x		x		x			
197	MUNV	Bestimmung geeigneter Flächen für stationsbasierte Carsharingfahrzeuge an Ortsdurchfahrten einer Bundesstraße sowie die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durch die nach Landesrecht zuständige Behörde (Gemeinde)	§ 5 Abs. 1 S. 1 und 2 CsgG	x		x		x			
198	MUNV	Wegweisende Beschilderung zu wichtigen Alltags- und Freizeitzielen für den Fußverkehr innerhalb von Fußverkehrsnetzen	§ 14 Abs. 5 S. 1 FaNaG	x			x	x			
199	MUNV	Fußverkehrsanlagen für wartenenden Fußverkehr an Bushaltestellen, Anbindung von Bushaltestellen an das Fußverkehrsnetz	§ 15 S.1f. FaNaG	x			x			ggf. durch ÖPNVG	wurde als konnexitätsrelevante Norm eingeschätzt
200	MUNV	Erfassung des Zustands der Radverkehrsnetze durch die Straßenbaulastträger	§ 21 Abs. 1 S. 1 FaNaG	x			x			Förderung durch FöRi Nah	Keine zusätzliche Pflichtaufgabe, aber Förderung durch das Land bei Umsetzung
201	MUNV	Stärkung der Funktion von Gehwegen als geschützte Räume	§ 12 Abs. 1 FaNaG	x			x	x			
202	MUNV	Besondere Berücksichtigung von Gehwegen bei der Straßenraumaufteilung und Straßenraumgestaltung bei dem Neu-, Aus- und Umbau von Straßen	§ 12 Abs. 2 S. 2 FaNaG	x			x	x			

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8207

LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe *(stichwortartige Beschreibung)*	Rechtsgrundlage	Aufgabencharakter: Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Aufgabencharakter: Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Bund	Gesetzgebungskompetenz für die materielle Aufgabe: Land	Kostenerstattung: keine	Kostenerstattung: nach Konnex AG	Kostenerstattung: sonstige Ausgleichsregelung	Anmerkungen
203	MUNV	Träger der Straßenbaulast treiben den Erhalt, die Sanierung und die Verbesserung der bestehenden Fußverkehrsinfrastruktur voran	§ 12 Abs. 3 FaNaG	x			x	x			
204	MUNV	Gleichberechtigte Berücksichtigung der Belange des Fußverkehrs bei der Schaltung von Lichtsignalanlagen	§ 13 Abs. 2 FaNaG	x			x	x			
205	MUNV	Schaffung durchgängiger Fußverkehrsnetze innerhalb der Ortslagen durch Träger der Straßenbaulast	§ 14 Abs. 1 FaNaG	x			x	x			
206	MUNV	Priorisierte Führung von Haupterschließungsachsen des Fußverkehrs	§ 14 Abs. 2 FaNaG	x			x	x			
207	MUNV	Gewährung der Verkehrssicherheit und Aufenthaltsqualität innerhalb von Fußverkehrsnetzen durch die Träger der Straßenbaulast	§ 14 Abs. 3 S. 1 FaNaG	x			x	x			
208	MUNV	Träger der Straßenbaulast treiben den Erhalt, die Sanierung und die Verbesserung der bestehenden Radverkehrsinfrastruktur voran	§ 16 Abs. 2 FaNaG	x			x	x			
209	MUNV	Schaffung von lokalen Radverkehrsnetzen durch Gemeinden	§ 20 Abs. 1 S. 1 FaNaG	x			x	x			
210	MUNV	Schaffung von überörtlichen Radverkehrsnetzen durch Gemeindeverbände	§ 20 Abs. 2 S. 1 FaNaG	x			x	x			
211	MUNV	Sichere Radverkehrs- und Fußverkehrsführung bei Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum durch die Träger der Straßenbaulast	§ 24 FaNaG	x			x	x			
212	MUNV	Anordnung der wegweisenden Beschilderung von Radwegen durch die Straßenverkehrsbehörde	§ 25 S. 2 FaNaG	x			x	x			
213	MUNV	Bau von weiteren Radabstellanlagen, Mobil- und Fahrradstationen	§ 26 Abs. 2 S. 1 FaNaG	x			x	x			
214	MUNV	Einbindung des Angebots an Mobilstationen in die Auskunfts- und Vertriebssysteme der Verkehrsverbünde	§ 26 Abs. 5 FaNaG	x			x	x			
215	MUNV	Berücksichtigung der Belange des Einsatzes von Lastenfahrrädern durch die Träger der Straßenbaulast	§ 29 Abs. 1 S. 2 FaNaG	x			x	x			
216	MUNV	Ausweisung von gesonderten Bereichen für das Abstellen von Elektrokleinstfahrzeugen	§ 30 Abs. 1 FaNaG	x			x	x			
217	MWIKE	Beitreibung von Beiträgen, Sonderbeiträgen und Gebühren	§ 3 Abs. 2 IHKG NRW iVm § 3 Abs. 8 S. 2 IHKG (Bund)	x			x			x	pauschaler Kostenbeitrag für Beitreibung (§ 5 VO VwVG NRW)
218	MWIKE	Einziehung von Beiträgen, Sonderbeiträgen und Gebühren auf Ersuchen der IHKs	§ 3 Abs. 1 IHKG NRW iVm § 3 Abs. 8 IHKG (Bund)	x			x			x	Vergütung nach § 3 Abs. 1 IHKG NRW

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8207

					Aufgabencharakter		Gesetzgebungs-kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung			
LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe *(stichwortartige Beschreibung)*	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichsregelung	Anmerkungen
219	MWIKE	Überwachungsaufgaben nach der Gewerbeordnung und hierauf beruhenden Verordnungen (einschließlich der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten)	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) vom 17. November 2009		x	x				x	Teilweise Gebühren nach Landesrecht und Bußgeldeinnahmen
220	MWIKE	Überwachungsaufgaben nach dem Gaststättengesetz	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) vom 17. November 2009		x		x			x	Teilweise Gebühren nach Landesrecht und Bußgeldeinnahmen
221	MWIKE	Überwachungsaufgaben nach der Handwerksordnung (einschließlich der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten)	Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung und der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 24. April 2006	x		x				x	Bußgeldeinnahmen
222	MWIKE	Einziehung und Beitreibung von Beiträgen und Sonderbeiträgen nach der Handwerksordnung	§ 113 Abs. 3 HwO	x		x				x	angemessene Vergütung durch die Handwerkskammer (§ 113 Abs. 3 Satz 2 HwO);pauschaler Kostenbeitrag für Beitreibung (§ 5 VO VwVG NRW); WHKT fordert RVO, die eigene Zuständigkeit für Einziehung und Beitreibung von Beiträgen, sowie für Beitreibung von Gebühren (vgl. § 113 Abs. 3 S. 3 und 4, 113 Abs. 4 HwO) regelt
223	MWIKE	Beitreibung von Gebühren	§ 113 Abs. 4 HwO	x		x				x	siehe Anmerkung zu lfd. Nr. 222
224	MWIKE	Überwachungsaufgaben nach dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG) (einschließlich der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten)	Verordnung über die Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfeger-ZuständigkeitsVO - SchfZustVO)		x	x				x	Teilweise Gebühren nach Landesrecht und Bußgeldeinnahmen
225	MWIKE	Überwachungsaufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz für Aufgaben nach den Abschnitten 3 bis 5 sowie nach § 32 Abs. 2 ProstSchG - also Gewerbevollzug	Verordnung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Durchführungsverfordnung Prostituiertenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DVO ProstSchG NRW)		x	x				x	Teilweise Gebühren nach Landesrecht und Bußgeldeinnahmen

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8207

					Aufgabencharakter		Gesetzgebungs-kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung			
LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe *(stichwortartige Beschreibung)*	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichsregelung	Anmerkungen
226	MWIKE	Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung nach den Bestimmungen des Landeswärmeplanungsgesetzes NRW	Landeswärmeplanungsgesetz NRW (LWPG NRW)	x			x		x		Belastungsausgleichsregelung befindet sich in § 8 LWPG NRW
227	StK	Einmalige Meldedatenübermittlung	§ 14 Absatz 9 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag		x		x			x	erfolgt aufgrund einer Rahmenvereinbarung zwischen ARD, ZDF und Deutschlandradio und – in NRW – dem Städtetag NRW und dem Städte- und Gemeindebund NRW